

Leistungs- und Entgeltvereinbarung

zwischen dem

Burgenlandkreis
Schönburger Straße 41
06618 Naumburg
(nachfolgend BLK genannt)

und der

Stadt Weißenfels
Markt 1
06667 Weißenfels
(nachfolgend Einrichtungsträger genannt)

wird auf der Grundlage des § 11 a des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen - Anhalt (KiFöG LSA) i. V. m. den §§ 78 a – g Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der jeweils geltenden Fassung die nachfolgende Vereinbarung über den Betrieb der

Kindertageseinrichtung „Knirpsenland“
Otto-Schlag-Straße 30
06667 Weißenfels

geschlossen.

1. Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, entsprechend der Festlegungen der §§ 22 – 24 SGB VIII und der Festlegungen des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen - Anhalt für jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Burgenlandkreis einen ganztägigen Platz im Rahmen der gültigen Betriebserlaubnis gemäß §§ 45 - 47 SGB VIII bereitzustellen. Er gewährleistet, dass die Leistungen geeignet, ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sind.
2. Der Einrichtungsträger gestaltet die Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrages in eigener Verantwortung auf Grundlage der Verordnung vom 07.04.2014 zum Bildungsprogramm „Bildung: elementar – Bildung von Anfang an“. Die Tageseinrichtung arbeitet diesbezüglich nach einer Konzeption.

Der Einrichtungsträger wirkt an themenspezifischen Veranstaltungen zur Erarbeitung eines Qualitätshandbuchs (Mindeststandards, Handlungsempfehlungen) für Kindertageseinrichtungen im Burgenlandkreis verbindlich mit. Der BLK führt den Prozess der Erarbeitung und sichert die Finanzierung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Aus dem Handbuch leitet der Einrichtungsträger Jahresziele für die eigene Arbeit ab und gibt diese dem BLK zur Kenntnis.

3. Der Einrichtungsträger erhält für die erbrachte Leistung die Zuweisungen nach den §§ 12 und 12 a KiFöG LSA und erbringt den verbleibenden Finanzbedarf eines in Anspruch genommenen Platzes für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Gebiet des Einrichtungsträgers aus eigenen Finanzmitteln sowie den Kostenbeiträgen nach § 13 KiFöG LSA. Für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb des Gebietes des Einrichtungsträgers erbringt den verbleibenden Finanzbedarf sowie die Kostenbeiträge nach § 13 KiFöG LSA die jeweilige Wohnsitzgemeinde des Kindes.
4. Die Vereinbarung gilt für den Zeitraum vom 01.01.2015 bis 31.12.2015. Sie verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht von einer der Vertragsparteien 3 Monate vor Ablauf der Laufzeit gekündigt wurde. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
5. Der BLK kann die Vereinbarung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Einrichtungsträger gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen gegenüber den Leistungsempfängern derart gröblich vernachlässigt, dass ein Festhalten an der Vereinbarung nicht zumutbar ist. Das gilt insbesondere dann, wenn dem Einrichtungsträger die Betriebserlaubnis entzogen wurde. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
6. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung als ungültig, unwirksam oder unerfüllbar erweisen, so soll dadurch die Gültigkeit, Wirksamkeit und Erfüllbarkeit der übrigen Teile der Vereinbarung nicht beeinträchtigt werden.
Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, den ungültigen, unwirksamen oder unerfüllbaren Teil durch eine gültige, wirksame und erfüllbare Bestimmung zu ersetzen, die inhaltlich der ursprünglichen Absicht am nächsten kommt.

Naumburg, den 03.12.2014

Weißenfels, den



Kühn
Amtsleiterin Jugendamt

Einrichtungsträger

Burgenlandkreis
Jugendamt
Schönburger Straße 41
06618 Naumburg